



Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2023 für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Holzkessels (GN2) der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 02.06.2023

Az: 53.02-0989137-0010-G16-0007/22

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg mit Datum vom 31.05.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 und 8.1.1.1 und 8.12.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung des
Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb
eines weiteren Holzkessels (GN2)**

am Standort

**Solvay Chemicals GmbH
Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg,
Kreis Wesel, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 184, 274, 280, 314, 338,
359, 361, 381, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 462, 463, 477, 478, 479,
480, 481**

erteilt.



Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer altholzbefeuerten Verbrennungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung (interne Bezeichnung: „Holzkessel GN2“) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 105 MW_{th} unter Beibehaltung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industrie-Kraftwerkes von 447 MW_{th};
- Errichtung und Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen nebst Silos zur Bevorratung von Absorbentien (Natriumhydrogencarbonat; Herdofenkoks) und Reststoffen;
- Errichtung eines 47 m hohen Abgaskamins zur Ableitung der gereinigten Verbrennungsabgase;
- Errichtung und Betrieb von drei Annahmeboxen zur Entladung von extern aufbereiteten Holzhackschnitzeln (Altholzkategorie A I bis A IV) mit einer Entladekapazität von rund 130.000 t/a;
- Errichtung und Betrieb von zwei Betonsilos zur Lagerung von Holzhackschnitzeln (Altholzkategorie A I bis A IV) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 6.000 m³, entsprechend rund 1.200 t (Gesamtlagermenge: rund 2.400 t);
- Errichtung und Betrieb eines Sandsilos zum Ausgleich des Wirbelschicht-Betta-schehaushalts;
- Außerbetriebnahme des bisher mit Kohle und/oder Holzhackschnitzeln der Altholzkategorie A I und A II befeuerten Dampfkessels GN1 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen;
- Umwidmung des kohlestaubbefeuerten Dampfkessels GN6 zu einem erdgasbefeuerten Kessel und Außerbetriebnahme der zur Kohlestaubfeuerung zugehörigen Nebeneinrichtungen;
- Außerbetriebnahme der Kohleentladung / Kohlekippe und des Kohlelagers;

Das Industriekraftwerk besteht nach Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens aus den folgenden Dampfkesselanlagen bzw. Gasturbinen:

Kessel 1 (GN1): wird außer Betrieb genommen

Kessel 2 (GN2) Holz (Altholzkategorien A I bis A IV), FWL 105 MW_{th}
Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung

Kessel 3 (GN3): Erdgas, FWL 81 MW_{th}



Kessel 4 (GN4): Holz (Altholzkategorien A I bis A IV), FWL 95 MW_{th}
Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung

Kessel 5 (GN5): Erdgas, FWL 151 MW_{th}

Kessel 6 (GN6): Erdgas (vorher Kohle), 192 MW_{th} (unverändert)

Gasturbine 1: Erdgas, FWL 73,5 MW_{th}

Gasturbine 2: Erdgas, FWL 73,5 MW_{th}

Die installierte Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industriekraftwerks beträgt 771 MW_{th}.

Die genehmigungsrechtlich nutzbare Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industriekraftwerks wird auf 447 MW_{th} begrenzt (unverändert).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen



Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Lärm und Immissionen durch Luftverunreinigungen sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen, zur Abfallwirtschaft, zum vorbeugenden Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Natur- und Artschutz und zur Wasserwirtschaft.



II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **16.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Rheinberg beim Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 248, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08.30 bis 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	13.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

montags bis donnerstags	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern:

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/ 475-5256

bei der Stadt Rheinberg unter 02843 / 171-460

bei der Stadt Voerde unter 02855 / 80-457 oder 02855 / 80-769

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.



Der Bescheid und seine Begründung sind zudem im Internet auf dem länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Hinweis zum Datenschutz

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz

